



Newsletter Nr. 2 / Februar 2015

Steuergesetze in Ungarn 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen eine kurze Zusammenfassung über die wichtigsten Steuergesetze in Ungarn 2015. Wir haben die Übersicht in tabellarischer Form erstellt und einen Vergleich mit 2014 dargestellt. Für Rückfragen und ausführlichere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen,

Péter Suri

Partner, WP, StB

MOORE STEPHENS

Moore Stephens Hunaudit 2000
Wirtschaftsprüfungs- und
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
H-1027 Budapest, Kapás u. 11-15
Tel 00 36 1 326 0234
p.suri@moorestephens.hu
hunaudit.moorestephens.com

	Bemessungsgrundlage	Steuersatz 2014	Steuersatz 2015	Bemerkung, Besonderheiten, Steuerpflichtige
Umsatzsteuer				
normaler Satz	Warenwert, Wert der erbrachten Dienstleistung	27%	27%	Zum Beispiel: Verkauf von Waren und Standarddienstleistungen
ermäßigter Satz	Warenwert, Wert der erbrachten Dienstleistung	18%	18%	Zum Beispiel: Milch- und Milchprodukte Getreide, Hoteldienstleistungen
ermäßigter Satz	Warenwert, Wert der erbrachten Dienstleistung	5%	5%	Zum Beispiel: Medikamente, diagnostische Reagenzgläser Bücher, Zeitschriften, Tiere , einige Fleischsorten
		0%	0%	Zum Beispiel: Post, Dienstleistungen im Bereich Sport Versicherung, Bankdienstleistungen, Vermietung von Eigentumswohnungen
Reverse Charge Verfahren	Warenwert, Wert der erbrachten Dienstleistung			unter Reverse Charge Verfahren fallende Warenverkäufe und Dienstleistungen: Korn, Stahlprodukte bestimmte Bauleistungen und Montageleistungen, Verleih von Arbeitskräften
Körperschaftsteuer	Ergebnis vor Steuer nach Handelsrecht unter Berücksichtigung der Zurechnungen (+) und Abzüge (-) nach KöStG	10%	10%	bis zu einer Bemessungsgrundlage von + 500 Mio. HUF
		19%	19%	ab einer Bemessungsgrundlage von + 500 Mio. HUF
Gewerbsteuer	Umsatzerlöse abzüglich Wareneinsatz, Materialaufwand, und Subunternehmerische Dienstleistungen gemäß Gesetzes über Lokale Steuern	2%	2%	Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind der Wareneinsatz die subunternehmerische Dienstleistungen nicht ganz vollständig abzugsfähig
Dividendensteuer	beschlossene Dividende	16%	16%	Ausschüttung an ungarische Privatpersonen (zusätzlich 14% Gesundheitsabgabe, jedoch maximal 450.000 HUF)
		0%	0%	Ausschüttung an ungarische Gesellschaften mit Sitz in Ungarn
		0%	0%	Ausschüttung an ausländische Gesellschaften mit Sitz innerhalb der EU

	Bemessungsgrundlage	Steuersatz 2014	Steuersatz 2015	Bemerkung, Besonderheiten
Persönliche Einkommensteuer	Einkommen gemäß Einkommensteuergesetz	16%	16%	Flat Rate für alle, keine Progression,
Außertarifliche Zuwendungen an Mitarbeiter (maximal 450.000 HUF/Person/Jahr)	Wert der gewährten Zuwendungen x 1,19	16% Einkommensteuer und zusätzlich 14% Gesundheitsabgabe	16% Einkommensteuer und zusätzlich 14% Gesundheitsabgabe	Der Arbeitgeber zahlt auf die im Gesetz festgelegten außertariflichen Zuwendungen 16% Einkommensteuer sowie 14% Gesundheitsabgabe. Die Bemessungsgrundlage für die zu entrichtende Einkommensteuer und Gesundheitsabgabe ist der Zuwendungswert x 1,19 Zusammensetzung der maximal 450.000,- HUF/Person wie folgt: Cafeteria - maximal 200.000,- HUF/Person/Jahr - Essenstickets Erzsébet Coupons (max. 8.000 HUF/Monat/Kopf) - Unterstützung für schulpflichtige Kinder - Szechenyi Karte/Plastikkarte (zum Beispiel für Hotelübernachtungen, Tourismus) - Monatskarte - in bestimmte Rentenkassen und Gesundheitskassen durch den Arbeitgeber eingezahlte Zuwendung - Kostenerstattungen für schulpflichtige Kinder - Kostenerstattungen für bestimmte Weiterbildung - - - plus Szechenyi Karte - maximal 250.000,- HUF/Person/Jahr
Sonstige außertarifliche Zuwendungen an Mitarbeiter (keine Obergrenzen)	Wert der gewährten Zuwendungen x 1,19	16% Einkommensteuer und 27% Gesundheitsabgabe	16% Einkommensteuer und 27% Gesundheitsabgabe	Der Arbeitgeber zahlt auf die im Gesetz festgelegten sonstigen außertariflichen Zuwendungen 16% Einkommensteuer sowie 27% Gesundheitsabgabe. - Bewirtung, Sonstige Essensgutscheine , Spesen, Geschäftsessen - Telefon für private Zwecke, geringwertige Geschenke - Personenversicherung, Werbematerial
Steuerfreie Zuwendungen an Mitarbeiter (nur die, die im Gesetz namentlich erwähnt werden)	Wert der gewährten Zuwendungen	0%	0%	- Durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte EDV Benutzung - Arbeitsbekleidung, Schutzbekleidung - Personentransport in Gruppen - Warenmuster - Kultur (Eintrittskarten für Theater, Museen, usw. bis 50 THUF/Jahr) - Impfungen - Eintrittskarten für gewisse Sportereignisse (ohne Obergrenze)

	Bemessungsgrundlage	Steuersatz 2014	Steuersatz 2015	Bemerkung, Besonderheiten, Steuerpflichtige
Sondersteuer für einige Industriezweige				
Telekommunikationssteuer für Telekommunikations-Gesellschaften	Dauer des getätigten Telefongesprächs, gesendete SMS	3 HUF/Minute 3 HUF/SMS	3 HUF/Minute 3 HUF/SMS	unter Berücksichtigung des Gesetz über Telekommunikationssteuer 2012 LVI. Steuerpflichtig sind Telekommunikationsunternehmen
Versorgungsnetz Steuer für Energieversorgungsunternehmen (Wasserleitungen, Abwasserleitungen, Gasleitungen, Stromleitungen, Telekommunikationsleitungen, Netze) –	Länge des Netzes	125 HUF/Meter **	125 HUF/Meter **	unter Berücksichtigung des Gesetz über Versorgungsnetzsteuer 2012 CLXVIII. (** Steuerbefreiungen für staatliche Unternehmen) Steuerpflichtig sind Energieversorgungsunternehmen
Versicherungssteuer für Versicherungsunternehmen -	verdienten Brutto Prämien in der Sparte CASCO	15% von den verdienten brutto Prämien **	15% von den verdienten brutto Prämien **	unter Berücksichtigung des Gesetz über Versicherungssteuer 2012 CII. (** umsatzbezogene Steuerermäßigungen) Steuerpflichtig sind Versicherungsunternehmen
	verdienten Brutto Prämien in der Sparte Sach- und Unfallversicherung	10% von den verdienten Brutto Prämien **	10% von den verdienten Brutto Prämien **	
Transaktionsgebühren für Banken und Kreditinstitute	Transaktion, Kontobelastung, Barabhebung	0,3% pro Transaktion/Konto-Belastung, jedoch maximal 20 EUR pro Transaktion 0,6% pro Bargeldabhebung	0,3% pro Transaktion/Konto-Belastung, jedoch maximal 20 EUR pro Transaktion 0,6% pro Bargeldabhebung jedoch keine Obergrenze	unter Berücksichtigung des Gesetz über Transaktionsgebühren 2012. CXVI. Steuerpflichtig sind Banken, Kreditinstitute.
Mediensteuer für Medienunternehmen und Werbeagenturen	Umsatzerlöse aus Werbung	Umsatz von 0 – 0,5 Mrd HUF: 0% 0,5 – 5 Mrd HUF: 1% 5 – 10 Mrd HUF: 10% 10 – 15 Mrd HUF: 20% 15 – 20 Mrd HUF: 30% über 20 Mrd HUF: 40%	0 – 0,5 Mrd HUF: 0% 0,5 – 5 Mrd HUF: 1% 5 – 10 Mrd HUF: 10% 10 – 15 Mrd HUF: 20% 15 – 20 Mrd HUF: 30% über 20 Mrd HUF: 50%	unter Berücksichtigung des Gesetzes über Mediensteuer 2014. XXII Bemessungsgrundlagen von verbundenen Unternehmen müssen addiert werden. Steuerpflichtig sind Medienunternehmen und Werbeagenturen

	Bemessungsgrundlage	Steuersatz 2014	Steuersatz 2015	Bemerkung, Besonderheiten
Sondersteuer für bestimmte Lebensmittelprodukte welche gesundheitsschädlich sind	Verkaufte Menge in kg oder in Liter	7 – 250 HUF/Liter 250 - 500 HUF/kg	7 – 250 HUF/Liter 250 – 500 HUF/kg	unter Berücksichtigung des Gesetzes 2011. CIII. Steuerpflichtig sind Erstverkäufer (Unternehmen welche den Erstverkauf in Ungarn tätigen) im Inland. Der Steuersatz richtet sich nach der verkauften Menge (in kg oder in Liter) je nach Lebensmittelproduktgruppe und je nach Zucker und/oder Salzinhalt (betroffene Produkte: Getränke, Energie – Getränke Kakaopulver, Chips, Bier, usw.)
Umweltschutzabgabe für bestimmte Industrieprodukte	Importierte, Verkaufte, Hergestellte Menge nach kg		11 – 1.900 HUF/kg	unter Berücksichtigung des Gesetzes über Umweltschutzabgabe 2011. LXXXV. Der Kreis der Produkte welche Umweltschutzabgabenpflichtig sind wird nach Zolltarifnummern bestimmt und ist in der Anlage des Gesetzes dargestellt. Hier geht es insbesondere um folgende Produkte: Akkumulatoren, Verpackungsmaterial, Öl und bestimmte Ölprodukte, Elektronische Einrichtungen, Autoreifen, bestimmte Kunststoffe, Chemikalien usw.) Steuerpflichtig sind Importeure, der Erstverkäufer oder Hersteller. Besonderheiten hierzu sind im Gesetz ausführlich geregelt

Bemessungsgrundlage		Steuersatz 2014	Steuersatz 2015	Bemerkung, Besonderheiten
Pauschal Ertragsteuer für Mikro-, Klein- und mittelgroße Unternehmen				
KATA	Umsatzerlöse bis 6.000.000 HUF/Jahr	600.000 HUF/Jahr	600.000 HUF/Jahr	Bei dieser sehr einfachen Konstruktion für Mikro- und Kleinunternehmen werden bis zu 6.000.000 HUF netto Umsatzerlöse/Jahr, jährlich maximal 600.000 HUF (12 x 50.000) Steuer abgeführt. Durch die Entrichtung des Pauschalbetrages von monatlich 50.000 HUF x 12 = 600.000 HUF/Jahr) wird das KATA Subjekt praktisch von allen anderen Steuern und Abgaben (wie, KöSt, Einkommensteuer, Dividendensteuer, AG Anteilen und AN Anteilen Sozial und Rentenversicherung, usw.) befreit
KIVA	gemäß Gesetz CXLVII 2012	16%	16%	Bei dieser sehr komplizierten Konstruktion für mittelgroße Unternehmen darf der Jahresumsatz nicht höher sein als 500.000.000 HUF und die Anzahl der Angestellten darf nicht über 25 Personen liegen. Durch die Entrichtung der pauschalen 16% Steuer (welche aufgrund im Gesetz definierten und komplizierten Bemessungsgrundlage ermittelt wird) wird das KITA Subjekt von einigen anderen Steuerarten wie (Köst, AG Anteilen Sozialversicherungssteuer sowie Fachausbildungsabgabe) befreit